

Amt für Migration
Aufenthalt

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Erteilung der Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) an Bürger von Ländern mit Niederlassungsvereinbarung, Gegenrechtserwägungen oder Memoranda of Understanding

1. Rechtliche Grundlagen

Niederlassungsvereinbarung zwischen der Schweiz und folgenden Ländern:

Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien

Gegenrechtserwägungen zwischen der Schweiz und folgenden Ländern:

Andorra, Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikan

Memoranda of Understanding zwischen der Schweiz und den USA sowie Kanada

Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20), Art. 34 Abs. 5 AIG, Art. 58a AIG, Art. 62 AIG, Art. 63 Abs. 2 AIG, Art. 96 AIG, Art. 60 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201), Art. 77a ff. VZAE

2. Voraussetzungen

2.1 Zeitliche Voraussetzungen

Ausländerinnen und Ausländern kann die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, wenn sie sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren.

Bürger von Ländern, mit welchen eine Niederlassungsvereinbarung besteht, haben bereits nach einem ununterbrochenen Aufenthalt mit einer Aufenthaltsbewilligung B von fünf Jahren einen Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Dieser Anspruch erlischt, wenn Widerrufsgründe nach Art. 62 oder Art. 63 AIG vorliegen. Das Amt für Migration prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung erfüllt sind. Es besteht kein Wahlrecht zwischen der Aufenthalts- oder der Niederlassungsbewilligung.

Bürgern von Ländern mit Gegenrechtserwägung oder mit Memoranda of Understanding kann die Niederlassungsbewilligung ebenfalls bereits nach fünf Jahren erteilt werden, jedoch nicht von Amtes wegen, sondern nur wenn ein Gesuch eingereicht wird. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Das Amt für Migration entscheidet nach Ermessen.

Vorübergehende Aufenthalte (z.B. Entsandte, Studenten etc.) werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden angerechnet, wenn die gesuchstellende Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war.

2.2 Integration

Die gesuchstellende Person muss integriert sein. Zur Beurteilung der Integration berücksichtigt die zuständige Behörde folgende Kriterien:

- Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Die Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Die Sprachkompetenzen
- Die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung

In Art. 77a ff. der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) werden die obenstehenden Integrationskriterien weiter konkretisiert.

Bürger von Ländern mit Niederlassungsvereinbarung müssen keinen Sprachnachweis erbringen.

Alle anderen volljährigen gesuchstellenden Personen (Bürger von Ländern mit Gegenrechtserwägungen und Memoranda of Understanding) müssen nachweisen, dass sie über mündliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau A2 und schriftliche Deutschkenntnisse mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER für Sprachen verfügen.

Als Nachweis für die Sprachkompetenzen werden anerkannt:

- Zertifikat Goethe, TELC oder ein anderes Zertifikat gemäss Liste auf https://www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf. Das originale Zertifikat mit Bewertungsscala, mit Stempel und Unterschrift der Nachweisinstitution oder der Sprachenpass ist dem Amt für Migration einzureichen (Online-Tests und Einstufungstests werden nicht anerkannt)
- Nachweis der deutschen Sprache als Muttersprache
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person die obligatorische Schule in deutscher Sprache während mindestens drei Jahren besucht hat
- Nachweis, dass die gesuchstellende Person eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in deutscher Sprache abgeschlossen hat

Kinder und Jugendliche über 12 Jahre, welche in das Gesuch einbezogen werden, müssen eine Kopie ihres letzten Schulzeugnisses einreichen.

2.3. Keine Widerrufsgünde

Es dürfen keine Widerrufsgünde nach Art. 62 AIG oder Art. 63 Abs. 2 AIG vorliegen. Das heisst, die gesuchstellende Person oder die sie vertretende Person darf keine falschen Angaben machen oder wesentliche Tatsachen verschweigen, sie darf nicht zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne der Art. 59-61 oder 64 StGB angeordnet worden sein. Die gesuchstellende Person darf nicht erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährdet oder die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet haben. Ausserdem darf die gesuchstellende Person keine mit Verfügung verbundene Bedingung nicht einhalten oder eine Integrationsvereinbarung ohne entschuldbaren Grund nicht einhalten. Sie oder eine Person, für die sie oder er zu sorgen hat, darf auch nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein. Die gesuchstellende Person darf ferner nicht in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht haben, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr darf dieses nicht aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Art. 36 des Bürgerrechtsgesetzes vom 20. Juni 2014 entzogen worden sein. Zuletzt dürfen auch keine Gründe vorhanden sein, welche zum Ersatz der Niederlassungsbewilligung durch eine Aufenthaltsbewilligung führen würden (wenn die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG nicht erfüllt sind).

3. Vorgehen

Das [Formular 4](#) ist vollständig ausgefüllt und mit allen darauf erwähnten Bestätigungen und Beilagen dem Amt für Migration des Kantons Luzern einzureichen.

Rentner und selbständig Erwerbende haben zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder Kopie des Kaufvertrages (bei Wohneigentum)
- Kopie des Mietvertrages der Garage/des Autoabstellplatzes (falls vorhanden)
- Bank-/Postabschnitt betreffend aktuellem Mietzins der Wohnung und der Garage/des Autoabstellplatzes
- Kopie des aktuellen Rentenentscheids mit amtlicher deutscher Übersetzung (bei Rentnern)
- Bilanz- und Erfolgsrechnung der eigenen Unternehmung der letzten zwei Jahre (bei selbständiger Erwerbstätigkeit der gesuchstellenden Person)
- Kopie der aktuellen Verfügung der Ausgleichskasse bezüglich Ergänzungsleistungen mit den entsprechenden Berechnungsblättern (wenn Ergänzungsleistungen bezogen werden)
- Verfügung betreffend Prämienverbilligung der Krankenkasse (wenn Prämienverbilligung bezogen wird)
- Belege betreffend übriger Einkünfte (z.B. aus Vermietung von Liegenschaften)
- Vermögensnachweis (z.B. Auszug aus Bankkonten, Kaufverträge und Grundbuchauszüge von Liegenschaften etc.)
- Auszüge aus ZEK & IKO, anzufordern bei ZEK & IKO, Postfach 1108, 8048 Zürich
- Letzte definitive Steuerrechnung und Bestätigung des Steueramtes über die Steuerveranlagungen der letzten fünf Jahre
- Urteile betreffend Unterhaltsbeiträge mit deutscher Übersetzung und Apostille sowie Belege bezüglich Unterhaltszahlungen der letzten zwei Jahre (falls Unterhaltsbeiträge geleistet werden)